

**Allgemeine Lieferbedingungen**  
**GEOS OnSite Solutions B.V.**

**Dijnselburgerlaan 1-17**  
**KvK-Nr. 70339856**

**3705LP ZEIST**

**Niederlande**

**VestigingsNr. 000038620243**

**A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Anwendungsbereich und Definitionen**

**1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche (Rechts)Handlungen der GEOS OnSite Solutions B.V., wie Angebote, Verträge oder Auftragsannahmen im Rahmen von (Rahmen-)Verträgen, und ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, außer anders ausdrücklich von GEOS OnSite Solutions B.V. angegeben. Jede Bezugnahme des Kunden auf seine eigenen Einkaufs-, Lieferungs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen wird von GEOS OnSite Solutions B.V. nicht anerkannt.

**2.** Neben und ergänzend zu den Bestimmungen des Absatzes 1 gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Kunde sie in früheren Verträgen mit GEOS OnSite Solutions B.V. anerkannt hat.

**3.** Der Kunde erkennt die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle künftigen Geschäfte mit GEOS OnSite Solutions B.V. an.

**4.** Die folgenden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einem Großbuchstaben gekennzeichneten Wörter erhalten die entsprechende Bedeutung:

a) Vertrag: der Vertrag zwischen dem Kunden und GEOS OnSite Solutions B.V., für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

b) Arbeiten: die Gesamtheit der Planungs-, Installations- und Wartungsarbeiten, einschließlich der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, die GEOS OnSite Solutions B.V. durchführen muss, um sicherzustellen, dass die technische Installation bei der Lieferung und, falls vereinbart, während des Wartungszeitraums den Anforderungen aus dem Vertrag entspricht.

c) Kunde: derjenige, d.h. eine natürliche oder juristische Person, die/der in Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit handelt.

**Artikel 2: Angebot**

**1.** Das Angebot von GEOS OnSite Solutions B.V. ist unverbindlich: Das Unternehmen kann sein Angebot kurz nach Erhalt der Annahmeerklärung widerrufen, es sei denn, das Angebot enthält eine Annahmefrist und die Frist ist noch nicht abgelaufen.

**2.** Der Inhalt aller Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen oder Spezifikationen, soll so genau wie möglich sein, ist jedoch nicht bindend.

**3.** Der Kunde ist verpflichtet, die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und darf sie nicht für eigene oder fremde Zwecke verwenden oder Dritten zugänglich machen. Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 20 dieser Bedingungen gelten sinngemäß.

**4.** Kommt auf der Grundlage der Angebotsunterlagen kein Vertrag zustande, so sind alle diese Unterlagen auf erstes Anfordern von GEOS OnSite Solutions B.V. unverzüglich vom Kunden auf seine Kosten und Gefahr an die Adresse von GEOS OnSite Solutions B.V. zurückzusenden.

**5.** Kommt auf Grundlage eines Angebotes der GEOS OnSite Solutions B.V. kein Vertrag zustande, so hat GEOS OnSite Solutions B.V. gemäß Artikel 7:405 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die mit ihrem Preisangebot verbundenen Kosten, wie die Kosten für Entwürfe oder Kostenvoranschläge, auf Kosten des Kunden. Die Zahlung der fälligen Angebotskosten erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum.

### **Artikel 3: Verpflichtungen von GEOS OnSite Solutions B.V.**

- 1.** Soweit nicht anderweitig im Vertrag bestimmt, hat GEOS OnSite Solutions B.V., unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 Absätze 1 und 2, Versicherungen abzuschließen, soweit dies nach Art und Umfang der Arbeiten und nach den branchenüblichen Gepflogenheiten erforderlich und üblich ist. Die Versicherungspolizen von GEOS OnSite Solutions B.V. schließen den Kunden, seinen Bevollmächtigten und/oder andere vom Kunden beauftragte Dritte nicht als mitversichert ein.
- 2.** GEOS OnSite Solutions B.V. stellt sicher, dass der Kunde auf Verlangen rechtzeitig einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen und den Inhalt der in Absatz 1 genannten Versicherungen erhält.
- 3.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist verpflichtet, den Kunden zu benachrichtigen, wenn die vom Kunden oder in seinem Auftrag erstellte Spezifikation, Bestellung oder Vereinbarung oder die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Daten oder Güter oder die vom Kunden bestellten Änderungen so offensichtliche Fehler oder Mängel enthalten, dass sie, wenn sie ohne Benachrichtigung bei der Ausführung der Arbeiten darauf aufbauen würden, gegen Treu und Glauben verstoßen würden.
- 4.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist jedoch nicht verpflichtet, über eine Gesamtbeurteilung der vom Kunden oder im Auftrag des Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen hinauszugehen, um die Normen des Installationsgegenstandes zu erfüllen. Die Prüfung, der vom Kunden zu liefernden Ware durch GEOS OnSite Solutions B.V., umfasst nicht mehr als eine Sichtprüfung auf äußere Beschädigungen, soweit dies bei verpackter Ware zumutbar ist, die Überprüfung von Stückzahlen und Abmessungen und, soweit möglich, die Überprüfung der Packlisten.
- 5.** GEOS OnSite Solutions B.V. bemüht sich nach besten Kräften, die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen; Der Umfang der Verpflichtungen richtet sich jedoch auch nach dem Umfang der Beteiligung und der Einflussnahme des Kunden oder ggf. der von ihm oder in seinem Auftrag beauftragten Dritten.
- 6.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist verpflichtet, das zu tun, was das Gesetz, die Grundsätze von Treu und Glauben oder die Art der Nutzung vorschreiben.
- 7.** GEOS OnSite Solutions B.V. stellt sicher, dass ihr die für die Arbeiten relevanten gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die besonderen Vorschriften, wie technische oder industrielle Normen, bekannt sind.
- 8.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist verpflichtet, die Arbeiten so auszuführen, dass die Anlage den Anforderungen aus dem Vertrag entspricht. Zu den hier genannten Anforderungen gehören Anforderungen, die sich aus der normalen Nutzung ergeben, für die die Anlage bestimmt ist, sowie Anforderungen, die sich aus der besonderen Nutzung der Anlage ergeben, jedoch nur insoweit, wie diese letztgenannten Anforderungen im Vertrag schriftlich festgelegt wurden.
- 9.** Auf Verlangen informiert GEOS OnSite Solutions B.V. den Kunden zu jedem angemessenen Zeitpunkt über die Ausführung der Arbeiten und gewährt dem Kunden zu einem späteren vereinbarten Zeitpunkt Zugang zu den Orten, an denen diese Arbeiten ausgeführt werden. GEOS OnSite Solutions B.V. weist, falls vereinbart, mittels Prüfplan, Protokoll, Logbuch oder Bericht nach, dass ihre Aktivitäten und Ergebnisse ihrer Aktivitäten den Anforderungen aus dem Vertrag entsprechen.
- 10.** GEOS OnSite Solutions B.V. behebt jeden Schaden an der Anlage oder einem Teil davon, der während und durch die Ausführung der Arbeiten oder im Zuge der Lieferung entstanden ist, auf eigene Kosten, es sei denn, der Schaden wurde nicht von GEOS OnSite Solutions B.V. verursacht oder es ist anderweitig unverhältnismäßig, dass dieser Schaden auf ihre Rechnung geht, unbeschadet der Haftung der Parteien nach dem Vertrag oder dem Gesetz. Der Kunde kann GEOS OnSite Solutions B.V. durch eine Änderung gemäß Artikel 13 beauftragen, Schäden an der Anlage zu beheben, die nicht auf Kosten von GEOS OnSite Solutions B.V. gehen.

- 11.** GEOS OnSite Solutions B.V. erteilt nach bestem Wissen und Gewissen und auf Verlangen rechtzeitig Auskunft über alle Rechte aus den Garantien, die ihr von unabhängigen Vertretern in Bezug auf die Anlage oder Teile davon erteilt werden.
- 12.** GEOS OnSite Solutions B.V. stellt sicher, dass der Kunde auf Anfrage rechtzeitig Informationen über das in seinem Vertragsangebot verwendete Verhältnis von Kosten und Material, sowie über sein Zahlungsverhalten im Rahmen des niederländischen Kettenhaftungsgesetzes und des Reverse-Charge-Verfahrens für die Mehrwertsteuer erhält.
- 13.** GEOS OnSite Solutions B.V. erteilt nach bestem Wissen und Gewissen und auf Verlangen rechtzeitig Anweisungen zur In- und Außerbetriebnahme und Instandhaltung der Anlage.
- 14.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist verpflichtet, alle Daten des Kunden vertraulich zu behandeln, soweit diese Daten an GEOS OnSite Solutions B.V. vertraulich weitergegeben wurden, und dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter diese Vertraulichkeit respektieren.

#### **Artikel 4: Verpflichtungen des Kunden**

- 1.** Der Kunde stellt sicher, dass GEOS OnSite Solutions B.V. rechtzeitig Zugang zu allen (technischen) Informationen, Daten, Beschlüssen und Änderungen hat, die erforderlich sind, um GEOS OnSite Solutions B.V. in die Lage zu versetzen, die Arbeiten vertragsgemäß durchzuführen. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen, Daten, Beschlüsse und Änderungen verantwortlich.
- 2.** Der Kunde stellt sicher, dass GEOS OnSite Solutions B.V. rechtzeitig Zugang zu allen Gütern hat, über die im Vertrag ausdrücklich bestimmt wurde, dass sie vom Kunden oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Kunde ist verantwortlich, wenn diese Güter nicht ordnungsgemäß oder ungeeignet sind.
- 3.** Der Kunde stellt GEOS OnSite Solutions B.V. von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen, Daten, Beschlüssen, Änderungen und Gütern frei.
- 4.** Der Kunde stellt sicher, dass GEOS OnSite Solutions B.V. rechtzeitig Zugang zu den Genehmigungen, Ausnahmen, Entscheidungen oder Zustimmungen hat, die für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Anlage erforderlich sind und über die bestimmt wurde, dass sie vom Kunden oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei gewährt GEOS OnSite Solutions B.V. dem Kunden nach bestem Wissen und Gewissen die erforderliche Mitwirkung. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann GEOS OnSite Solutions B.V. den Vertrag gemäß Artikel 11 Abs. 5 auflösen und Aufwandsentschädigung verlangen.
- 5.** Der Kunde hat für die rechtzeitige Verfügbarkeit und den freien Zugang zum Gelände, zum Gebäude, zum zu bearbeitenden Objekt und zum Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, für saubere, sichere und gesunde Verhältnisse sowie für geeignete Lagerräume zu sorgen.
- 6.** Der Kunde ist verantwortlich für den Zustand der Gebäude, der zu bearbeitenden Gegenstände und der Orte, an denen sich die Anlagen oder Teile davon befinden, einschließlich derjenigen, in denen, unter denen oder über denen die Arbeiten ausgeführt werden, sowie für die Umstände, die die Ausführung der Arbeiten verhindern oder ernsthaft behindern. Der Kunde ist verpflichtet, GEOS OnSite Solutions B.V. und ihre Mitarbeiter rechtzeitig vor gefährlichen Situationen zu warnen.
- 7.** Der Kunde stellt sicher, dass GEOS OnSite Solutions B.V. über die notwendigen (Versorgungs-) Einrichtungen wie Strom, (Trink-)Wasser, Gas, Druckluft, Telekommunikations- oder Abwasseranschluss an den Orten, an denen die Arbeiten durchgeführt werden, rechtzeitig, kostenlos und mit Liefergarantie verfügen kann.
- 8.** Der Kunde ist für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz verantwortlich. GEOS OnSite Solutions B.V. gewährt dem Kunden nach bestem Wissen und Gewissen die für die Beantragung dieses Anschlusses erforderliche Mitwirkung.
- 9.** Der Kunde informiert rechtzeitig über Art und Inhalt der Arbeiten von Subunternehmern und anderen vom Kunden beauftragten Dritten, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausführung und deren Koordination, damit GEOS OnSite Solutions B.V. diese Informationen in ihrem Angebot berücksichtigen kann. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, ist der Kunde für die Koordination dieser Aktivitäten allein verantwortlich.

- 10.** Der Kunde ist für die Verzögerungen und/oder Kosten verantwortlich, die durch die Arbeiten von Subunternehmern verursacht werden und nicht GEOS OnSite Solutions B.V. zugerechnet werden können. Schäden an der Anlage, die durch Arbeiten von Subunternehmern verursacht wurden, werden nicht von GEOS OnSite Solutions B. V getragen.
- 11.** Der Kunde ist verpflichtet, GEOS OnSite Solutions B.V. schriftlich und innerhalb einer angemessenen Frist zu benachrichtigen, wenn er eine Nachlässigkeit von GEOS OnSite Solutions B.V. bemerkt hat oder hätte bemerken müssen.
- 12.** Der Kunde haftet für (Boden-)Verunreinigungen, umweltschädliche Stoffe und/oder Bakterien, die bei der Durchführung der Arbeiten festgestellt werden, wie z.B. Asbest oder Legionellen. Unabhängig davon, ob GEOS OnSite Solutions B.V. diesen Auftrag ausführt, hat sie Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Aufwandsentschädigung gemäß Artikel 12.
- 13.** Der Kunde ist für die von ihm oder von einem dafür beauftragten Lieferanten zu beschaffende Ware sowie für deren verspätete Lieferung oder Nichtlieferung verantwortlich.
- 14.** Der Kunde ist für die von ihm beauftragte Hilfspersonen, wie Subunternehmer oder Lieferanten, verantwortlich. GEOS OnSite Solutions B.V. ist nicht verpflichtet, diese unabhängigen Hilfspersonen zu beauftragen, wenn der Kunde die Vertragsbedingungen dieser Hilfspersonen nicht akzeptieren will. Leistet die vorgeschriebene Hilfsperson nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, hat GEOS OnSite Solutions B.V. Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Aufwandsentschädigung gemäß Artikel 12.
- 15.** Außerhalb der Arbeitszeit von GEOS OnSite Solutions B.V. ist der Kunde für die Güter und das Eigentum von GEOS OnSite Solutions B.V. verantwortlich, wie z.B. Materialien, Werkzeuge oder Werkzeuge, die am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.
- 16.** Der Kunde ist verantwortlich für Verzögerungen und/oder Kosten, die sich aus der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen, sowie besonderer Vorschriften, wie z.B. technischer und industrieller Normen, ergeben, die nach dem Angebot geändert werden oder in Kraft treten.
- 17.** Dem Kunden ist es nicht gestattet, GEOS OnSite Solutions B.V., ihrem Personal oder ihren Beauftragten Anweisungen zu erteilen, die nicht mit den Arbeiten zusammenhängen oder der Natur des Vertrages zuwiderlaufen. Der Kunde hat die Arbeit von GEOS OnSite Solutions B.V. so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- 18.** Der Kunde gestattet GEOS OnSite Solutions B.V., auf Zäunen, die dazu dienen, das Gebäude oder die Orte, an denen die Arbeiten durchgeführt werden, sowie an anderer Stelle auf dem Gelände ihren Namen und den ihrer Firma oder Werbung anzubringen.
- 19.** Der Kunde ist verpflichtet, alle Güter von GEOS OnSite Solutions B.V., sowie seine eigenen Güter, die vertragsgemäß zu liefern sind, in Empfang zu nehmen, sobald sie ihm zur Verfügung gestellt werden.
- 20.** Der Kunde ist verpflichtet, alle (Unternehmens-)Daten von GEOS OnSite Solutions B.V. oder alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag von GEOS OnSite Solutions B.V. erhält, vertraulich zu behandeln. Dem Kunden ist es untersagt, diese Daten und Informationen für den eigenen Gebrauch oder für den Gebrauch durch Dritte zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Bei einem Verstoß gegen die in diesem Absatz genannte Verpflichtung wird eine sofort fällige, nicht der gerichtlichen Milderung unterliegende, Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00 gegen den Kunden verhängt, unbeschadet des Anspruchs von GEOS OnSite Solutions B.V. auf Aufwandsentschädigung.
- 21.** Der Kunde hat die an GEOS OnSite Solutions B.V. geschuldeten Beträge gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan zu zahlen, auch wenn dem Kunden ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß Artikel 16 zusteht.

#### **Artikel 5: Versicherung des Kunden**

- 1.** Der Kunde ist verpflichtet, eine übliche CAR-Versicherung oder (eine) gleichwertige übliche Versicherung(en) abzuschließen und aufrechtzuerhalten, in der GEOS OnSite Solutions B.V. (einschließlich der von GEOS OnSite Solutions B.V. zur Durchführung des Vertrages beauftragte Subunternehmer und Hilfspersonen) als mitversichert gelten, wenn die Arbeiten von GEOS OnSite Solutions B.V. zur Betriebsführung des Kunden verwendet werden sollen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.** Bei dem Export seiner Produkte und Anlagen, zu denen auch von GEOS OnSite Solutions B.V. entwickelte und/oder gelieferte Güter gehören, in die USA und nach Kanada oder in Gebiete, die den Gesetzen dieser Länder unterliegen, ist der Kunde verpflichtet, GEOS OnSite Solutions B.V. rechtzeitig über den geplanten Export in Kenntnis zu setzen und die üblichen Haftpflichtversicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, einschließlich für alle Parteien, die an der Entwicklung, Herstellung oder Einrichtung dieser Produkte und Anlagen beteiligt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Versicherungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEOS OnSite Solutions B.V. zu kündigen oder zu ändern.
- 3.** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass GEOS OnSite Solutions B.V. so schnell wie möglich einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen und den Inhalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen erhält.

#### **Artikel 6: Verbot der Übernahme von Personal und entsandten Mitarbeitern**

- 1.** Während der Laufzeit des Vertrages und bis zu einem Jahr nach dessen Beendigung ist es dem Kunden nicht gestattet, Mitarbeiter der GEOS OnSite Solutions B.V., die an der Durchführung des Vertrages beteiligt waren, einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen.
- 2.** Im Falle einer Entsendung ist es dem Kunden nicht gestattet, diese entsandten Personen für die Dauer der Entsendung bis zu einem Jahr unmittelbar nach Beendigung der Entsendung zu beschäftigen oder anderweitig für ihn arbeiten zu lassen.
- 3.** Bei Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten wird eine sofort fällige, nicht der gerichtlichen Milderung unterliegende, Vertragsstrafe in Höhe von 3 Bruttojahresgehältern des betroffenen Mitarbeiters gegen den Kunden verhängt.

#### **Artikel 7: Eigentumsvorbehalt**

- 1.** Alle für die Arbeiten bestimmten Güter, wie Materialien oder Einzelteile, gehen in das Eigentum des Kunden über, nachdem er alle seine finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, einschließlich derer, wofür der Kunde auf Grund der Nichterfüllung seiner Pflichten haftbar gemacht werden kann.

#### **Artikel 8: Fristen**

- 1.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung ihrer Arbeiten zu beginnen, solange nicht alle zu diesem Zweck erforderlichen Informationen, Daten oder Güter im Sinne der Artikel 4 und 5 in ihrem Besitz sind und sie die vereinbarte Teilzahlung erhalten hat. Sie ist berechtigt, früher zu beginnen und/oder zu liefern, sofern im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist.
- 2.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Fristen nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt und werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine einmalige Fristüberschreitung stellt kein Versäumnis von GEOS OnSite Solutions B.V. dar. Besteht die Gefahr einer Fristüberschreitung, halten GEOS OnSite Solutions B.V. und der Kunde so schnell wie möglich miteinander Rücksprache.

### **Artikel 9: Prüfung, Abnahme und Lieferung**

- 1.** Der Kunde ist berechtigt, durch Kontrollen, Prüfungen oder Tests zu überprüfen, ob die Arbeiten und Ergebnisse der Arbeiten den Anforderungen aus dem Vertrag entsprechen.
- 2.** Die Prüfung durch den Kunden oder im Namen des Kunden erfolgt nach Rücksprache mit GEOS OnSite Solutions B.V., sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Kunden. GEOS OnSite Solutions B.V. gewährt dem Kunden in angemessenem Rahmen die erforderliche Mitwirkung.
- 3.** Der Kunde hat bei der Durchführung der Prüfung die Arbeiten so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Er ist verantwortlich für die dadurch entstandenen Verzögerungen und/oder Kosten, die nicht GEOS OnSite Solutions B.V. zuzurechnen sind. Schäden, die durch die Prüfung der Anlage verursacht werden, trägt der Kunde.
- 4.** Sobald GEOS OnSite Solutions B.V. mitgeteilt hat, dass die Ergebnisse der Arbeiten zur Abnahme bereit sind und der Kunde sie nicht innerhalb der von GEOS OnSite Solutions B.V. gesetzten Frist genehmigt und unter Vorbehalt annimmt oder auf Anweisung von GEOS OnSite Solutions B.V. ablehnt, gelten die Ergebnisse der Arbeiten als stillschweigend abgenommen.
- 5.** Geringfügige Mängel, die vor Ablauf einer Nachfrist behoben werden können, können keinen Grund zur Nichtabnahme darstellen, sofern sie die Inbetriebnahme der Anlage nicht behindern.
- 6.** Nach der Abnahme gelten die Ergebnisse der Arbeiten als geliefert. GEOS OnSite Solutions B.V. ist berechtigt, die Lieferung in mehrere Teillieferungen aufzuteilen.
- 7.** Werden die Ergebnisse der Arbeiten vom Kunden (stillschweigend) abgenommen, so gilt der in Absatz 4 genannte Zeitpunkt der Mitteilung als Zeitpunkt der Abnahme.
- 8.** Auf Verlangen des Kunden kann die Abnahme der Ergebnisse der Arbeiten auch ohne Mitteilung gemäß Absatz 4 erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Kunde GEOS OnSite Solutions B.V. schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Arbeiten als abgenommen gelten. Als Abnahmetermin gilt der Tag der Absendung dieser Mitteilung.

### **Artikel 10: Vorzeitige Inbetriebnahme**

- 1.** Möchte der Kunde die Anlage oder Teile davon vor der geplanten Lieferung in Betrieb nehmen, so haben die Parteien das in Artikel 13 (Änderungen) festgelegte Verfahren einzuhalten. Der Kunde muss die Arbeiten an der Anlage oder Teilen davon, die er früher in Betrieb nehmen möchte, vor dem Datum dieser vorzeitigen Inbetriebnahme genehmigen und zur Fertigstellung unterzeichnen. Unterlässt der Kunde dies und wird die Anlage dennoch in Betrieb genommen, so gilt die Anlage als genehmigt und fertiggestellt.
- 2.** Im Hinblick auf Artikel 16 (Haftung) gilt eine solche Inbetriebnahme als Lieferung. Schäden an der Anlage, die durch die Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels verursacht werden, trägt der Kunde.

### **Artikel 11: Aussetzung, Auflösung und Kündigung**

- 1.** Der Kunde ist berechtigt, die Arbeiten auszusetzen. Er ist verpflichtet, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen und sich mit GEOS OnSite Solutions B.V. mit der gebotenen Sorgfalt über die Folgen zu beraten.
- 2.** Muss GEOS OnSite Solutions B.V. auf Grund der Aussetzung geeignete Vorkehrungen oder Maßnahmen treffen, so hat sie Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Aufwandsentschädigung gemäß Artikel 12.
- 3.** Werden die Arbeiten oder ein Teil davon ausgesetzt oder verzögert und ist dies nicht von GEOS OnSite Solutions B.V. zu vertreten, so ist der Kunde verpflichtet, GEOS OnSite Solutions B.V. für alle geleisteten Arbeiten, berechnet auf der Grundlage des Fortschritts der Arbeiten, sowie für alle entstandenen und noch anfallenden Kosten zu entschädigen, die sich aus Verpflichtungen ergeben, die GEOS OnSite Solutions B.V. bereits im Hinblick auf die weitere Erfüllung des Vertrags eingegangen ist, berechnet ab dem Zeitpunkt des Eintretens der Aussetzung oder Verzögerung.
- 4.** Werden die Arbeiten für mehr als zwei Monate ausgesetzt oder verzögert, ist GEOS OnSite Solutions B.V. berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 5.** Hat der Kunde ein Insolvenzverfahren beantragt, ist er in Konkurs gegangen oder hat er gegen den Vertrag verstoßen, ist GEOS OnSite Solutions B.V. berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 6.** Der Kunde ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 7.** In den, in den Absätzen 4 bis 6 genannten, Fällen ist der Kunde verpflichtet, den im Vertrag festgelegten Festpreis abzüglich etwaiger Einsparungen, die für GEOS OnSite Solutions B.V. durch die Kündigung entstehen, zu zahlen. Wurde der Preis von den tatsächlichen Kosten der GEOS OnSite Solutions B.V. abhängig gemacht, so wird der vom Kunden zu zahlende Preis auf der Grundlage der angefallenen Kosten, der geleisteten Arbeit und des Gewinns berechnet, den GEOS OnSite Solutions B.V. bei vollständiger Ausführung des Auftrags erzielt hätte.
- 8.** Der Kunde ist auch verpflichtet, GEOS OnSite Solutions B.V. für den erlittenen Schaden zu entschädigen, unbeschadet der Verpflichtung von GEOS OnSite Solutions B.V., diesen Schaden so weit wie möglich zu begrenzen, es sei denn, der Schaden ist auf einen Mangel zurückzuführen, der nicht dem Kunden zuzurechnen ist.

### **Artikel 12: Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung**

- 1.** Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 hat GEOS OnSite Solutions B.V. nur dann einen Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Aufwandsentschädigung, wenn: a) diese Bedingungen eine solche Verlängerung ausdrücklich vorsehen und unter der Bedingung, dass die Verzögerung und/oder die Kosten durch einen Umstand verursacht werden, der nicht von GEOS OnSite Solutions B.V. zu vertreten ist, oder b) diese durch einen Umstand verursacht werden, den der Kunde zu vertreten hat und für den GEOS OnSite Solutions B.V. im Hinblick auf ihre in Artikel 3 Absatz 3 genannte Verpflichtung nicht zu warnen hatte, oder c) ein unvorhergesehener Umstand dergestalt eintritt, dass der Kunde nicht erwarten kann, dass der Vertrag nach den Maßstäben von Treu und Glauben unverändert aufrechterhalten wird.
- 2.** Ist GEOS OnSite Solutions B.V. der Ansicht, dass ihr ein Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung zusteht, so hat sie den Kunden unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dabei nennt sie alle direkten und indirekten Kosten sowie einen angemessenen Aufschlag für allgemeine Kosten, Gewinn und Risiko. Auch die Folgen für die Planung müssen genannt werden.

### **Artikel 13: Änderungen (mehr und weniger Arbeit)**

- 1.** Der Kunde ist berechtigt, GEOS OnSite Solutions B.V. zu beauftragen, Änderungen im Vertrag, den Arbeiten, den Ergebnissen von Arbeiten, den Aufträgen, dem Arbeitsplan und dem Prüfplan vorzunehmen.
- 2.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist nicht verpflichtet, eine beauftragte Änderung vorzunehmen, wenn die Änderung:
  - a) nicht schriftlich beauftragt wurde, oder
  - b) zu einer unannehmbaren Unterbrechung der Arbeiten führen würde, oder
  - c) ihre Kenntnisse und/oder Befugnisse und/oder Kapazitäten übersteigt, oder
  - d) nicht in ihrem Interesse liegt, oder
  - e) falls die Parteien sich nicht über die finanziellen Folgen und die Konsequenzen für die Planung und den Arbeitsplan einigen können.
- 3.** Ist GEOS OnSite Solutions B.V. bereit, die Änderung vorzunehmen, dann schickt der Kunde ein schriftliches Kostenangebot mit den folgenden Angaben:
  - a) der Saldo aus allen direkten und indirekten Kosten, Gewinnen und Risiken, die mit der Änderung verbunden sind, abzüglich aller Einsparungen, die sich aus der Durchführung der Änderung ergeben, und
  - b) die Anpassung der Arbeiten, der Planung und des Arbeitsplans und
  - c) die Anpassung der Fristen oder Zahlungsbedingungen.
- 4.** GEOS OnSite Solutions B.V. hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung der mit dem in Absatz 3 genannten Preisangebot verbundenen Kosten, unabhängig davon, ob die Parteien dieses Preisangebot vereinbaren.
- 5.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist berechtigt, dem Kunden Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er dies für erforderlich hält und sofern die Arbeiten und Ergebnisse der Arbeiten mit dem Vertrag übereinstimmen.
- 6.** Der Kunde kann die in Absatz 5 genannten Änderungsvorschläge ohne Angabe von Gründen verweigern oder annehmen. In letzterem Fall wenden die Parteien das in diesem Artikel festgelegte Verfahren an.
- 7.** Verzögert sich das Verfahren im Zusammenhang mit den Änderungen durch einen Umstand, der GEOS OnSite Solutions B.V. nicht zuzurechnen ist, so steht dieser ein Recht auf Fristverlängerung und/oder Aufwandsentschädigung gemäß Artikel 12 zu.
- 8.** Das Fehlen einer schriftlichen Weisung über die Änderung berührt nicht die Zahlungsansprüche von GEOS OnSite Solutions B.V.

### **Artikel 14: Preis und Bezahlung**

- 1.** In den zwischen den Parteien vereinbarten Beträgen und in diesen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer nicht einbegriffen. Der Kunde erstattet die von GEOS OnSite Solutions B.V. im Rahmen des Vertrages zu zahlende Umsatzsteuer.
- 2.** Alle Preise und Tarife basieren auf einer normalen Arbeitswoche von Montag bis Freitag. Alle Arbeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten pro Kalendertag durchgeführt werden, werden zu den im Vertrag festgelegten Tarifen und Zuschlägen abgerechnet, die auf den normalen Arbeitszeiten von GEOS OnSite Solutions B.V. basieren. Alle Wartezeiten oder Ausfallzeiten für Personal oder Geräte der GEOS OnSite Solutions B.V., die nicht von GEOS OnSite Solutions B.V. verursacht wurden, werden auf der Grundlage, der im Vertrag festgelegten Tarife abgerechnet.
- 3.** Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, erfolgt die Verrechnung der Änderungen von Löhnen, Sozialabgaben, Preisen, Mieten und Frachten nach der Risikoverordnung für die Installationstechnik.
- 4.** Die Parteien vereinbaren einen Ratenzahlungsplan. GEOS OnSite Solutions B.V. ist berechtigt, die Rechnung für die Endabrechnung einzureichen, sobald die Ergebnisse der Arbeiten geliefert worden sind oder an dem Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 11 gekündigt oder aufgelöst wurde. Die Vorlage dieser Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche von GEOS OnSite Solutions B.V. aus dem Vertrag.



5. Die Zahlung erfolgt ohne Abzug oder Verrechnung, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum.
6. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, Zahlungen an seine unabhängigen Hilfspersonen für oder im Namen von GEOS OnSite Solutions B.V. zu leisten.
7. Eine Zahlung dient in erster Linie der Minderung aller geschuldeten Kosten und Zinsen und schließlich der Minderung der am längsten ausstehenden, überfälligen Rechnungen, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf spätere Rechnungen bezieht.
8. GEOS OnSite Solutions B.V. kann ihr Recht auf Zahlung ganz oder teilweise übertragen (abtreten) oder verpfänden.

#### **Artikel 15: Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch den Kunden**

1. Wirkt der Kunde bei einer Prüfung oder Abnahme der Arbeiten nicht rechtzeitig mit oder leistet er nicht rechtzeitig eine fällige Zahlung, so hat GEOS OnSite Solutions B.V. Anspruch auf eine Zinsvergütung in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Artikel 6:119a des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches mit Wirkung ab dem Tag, an dem die Zusammenarbeit hätte erfolgen müssen oder die Zahlung hätte erfolgen müssen. In diesem Fall ist GEOS OnSite Solutions B.V. auch berechtigt, die Arbeiten auszusetzen.
2. Erfolgt die Mitwirkung oder Zahlung nicht spätestens einen Monat nach dem Tag, an dem sie hätte erfolgen sollen, so ist GEOS OnSite Solutions B.V. berechtigt, ohne Mahnung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, erhöht um zwei Prozent ab dem Tag, an dem dieser Monat abgelaufen ist, zu verlangen. In diesem Fall ist GEOS OnSite Solutions B.V. auch berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 11 zu kündigen.
3. Hegt GEOS OnSite Solutions B.V. den Verdacht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachkommen wird, ist GEOS OnSite Solutions B.V. berechtigt, vom Kunden eine angemessene Sicherheit auf seine Kosten und Gefahr, wie z.B. eine Bankgarantie, zu verlangen. Leistet der Kunde die geforderte Sicherheit nicht, ist GEOS OnSite Solutions B.V. berechtigt, die Arbeiten einzustellen oder den Vertrag gemäß Artikel 11 aufzulösen.
4. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur termingerechten Abnahme der Ware am vereinbarten Lieferort nicht nach, ist GEOS OnSite Solutions B.V. berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder in geeigneter Weise zu verkaufen und die ihm zustehende Ware aus dem Ertrag einzufordern, sofern er den Kunden gemahnt hat, die Ware innerhalb von 5 Werktagen abzunehmen. GEOS OnSite Solutions B.V. ist berechtigt, den an den Kunden zu zahlenden Überschuss durch Verrechnung auszugleichen, auch während eines laufenden Insolvenzverfahrens oder bei Konkurs.
5. Alle der GEOS OnSite Solutions B.V. tatsächlich entstandenen Kosten, die der GEOS OnSite Solutions B.V. zur Begleichung der fälligen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechnungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, die GEOS OnSite Solutions B.V. setzt diese Kosten pauschal mit 15 % des geschuldeten Betrages fest, in beiden Fällen mit einem Mindestbetrag von € 250,00 zzgl. der gesetzlichen MwSt.

## **Artikel 16: Haftung und Garantie**

- 1.** GEOS OnSite Solutions B.V. haftet nach dem Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr für Mängel, außer:
  - a) diese Mängel sind ihr zuzuschreiben, und außerdem
  - b) der Kunde vor der Lieferung keine Mängel festgestellt hat, und außerdem
  - c) der Kunde diese Mängel zum Zeitpunkt der Lieferung unter normalen Umständen nicht hätte entdecken müssen.
- 2.** Haftet GEOS OnSite Solutions B.V. nach den Bestimmungen des Absatzes 1, so haftet sie nur für den Ersatz des unmittelbaren Sachschadens, den der Kunde dadurch erleidet.
- 3.** Der unmittelbare Sachschaden umfasst in keinem Fall: Folgeschaden, Handelsverlust, Produktionsausfall, Umsatz- oder Gewinnausfall oder Wertminderung oder -verlust von Produkten, sowie Beträge, die in den Implementierungskosten enthalten wären, wenn die Arbeiten von Anfang an ordnungsgemäß durchgeführt worden wären.
- 4.** Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels gewährleistet GEOS OnSite Solutions B.V. auf eigene Kosten die Beseitigung der von ihr zu vertretenden Mängel oder die Begrenzung oder Beseitigung des Schadens während des in Absatz 10 genannten Zeitraums. Falls die Reparaturkosten in keinem Verhältnis zum Interesse des Kunden an einer Reparatur statt einer Entschädigung stehen und falls die Anlagen nicht in den Niederlanden installiert sind, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reparatur, sondern GEOS OnSite Solutions B.V. zahlt eine Entschädigung. Von GEOS OnSite Solutions B.V. ersetzte Teile gehen in ihr Eigentum über.
- 5.** Für andere, als die in diesem Artikel genannten Schäden haftet GEOS OnSite Solutions B.V. nur dann und insoweit, wie der Kunde nachweist, dass sie auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von GEOS OnSite Solutions B.V. zurückzuführen sind.
- 6.** GEOS OnSite Solutions B.V. haftet bei Arbeiten, die der Ausübung der Geschäftstätigkeit des Kunden dienen, nur für durch sie verursachte Schäden, die nicht durch die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Versicherungen gedeckt sind, und bei Arbeiten im Zusammenhang mit Produkten und Anlagen, die der Kunde in die USA und nach Kanada exportiert, haftet GEOS OnSite Solutions B.V. unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels nur für Schäden, die nicht durch die in Artikel 5 Absatz 2 genannte(n) Versicherung(en) gedeckt sind.
- 7.** Wenn und soweit der Kunde ein mit dem Vertrag verbundenes Risiko versichert hat, ist er verpflichtet, einen etwaigen Schaden aus dieser Versicherung geltend zu machen und GEOS OnSite Solutions B.V. von jeglichen Ansprüchen des Versicherers freizustellen.
- 8.** Die Höhe des von GEOS OnSite Solutions B.V. zu ersetzenden Schadens ist begrenzt auf die Höhe des im Vertrag festgelegten Preises oder, wenn bei Vertragsabschluss kein Preis festgelegt wurde, wie bei Regieverträgen, auf die Höhe des voraussichtlichen Preises. Bei Wartungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wird der Preis auf die Gesamtvergütung für ein Jahr festgesetzt.
- 9.** In keinem Fall übersteigt die Aufwandsentschädigung jedoch den Gesamtbetrag aus dem Selbstbehalt der Versicherung von GEOS OnSite Solutions BV und der Leistung des Versicherers bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,00.
- 10.** Jegliche Haftung von GEOS OnSite Solutions B.V. erlischt, sofern nicht anders vereinbart, mit Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum, an dem der Vertrag durch Lieferung, Auflösung oder Kündigung beendet wird.
- 11.** Der Rechtsanspruch wegen eines Mangels ist ausgeschlossen, wenn der Kunde GEOS OnSite Solutions B.V. nicht schriftlich unter Angabe der Gründe und rechtzeitig, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, in gemahnt hat.
- 12.** Der Anspruch wegen eines Mangels verjährt einen Monat nach der schriftlichen und begründeten Mahnung.
- 13.** Der Rechtsanspruch wegen eines Mangels, für den GEOS OnSite Solutions B.V. nach Absatz 1 haftet, ist nicht zulässig, wenn er, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, später als sechs Monate nach dem Tag der Beendigung des Vertrages durch Fertigstellung, Auflösung oder Kündigung geltend gemacht wird.
- 14.** GEOS OnSite Solutions B.V. haftet nicht für den Ersatz von Schäden des Kunden oder Dritter, die durch die in Artikel 6 Absatz 2 genannte(n) beauftragte(n) Person(en) (mit)verursacht wurden.

**15.** Der Kunde stellt GEOS OnSite Solutions B.V. von allen Ansprüchen Dritter aus (Produkt-)Haftung wegen eines Mangels an einem vom Kunden an einen Dritten gelieferten Produkt oder einer Anlage frei, die teilweise aus von GEOS OnSite Solutions B.V. entwickelten und/oder gelieferten Gütern bestand, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden durch diese Güter verursacht wurde, und zwar unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 7 dieses Artikels.

**16.** Soweit dies nicht bereits gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, haftet GEOS OnSite Solutions B.V. in jedem Fall nicht, wenn ein Mangel von GEOS OnSite Solutions B.V. zurückzuführen ist auf:

- \* Arbeitsunregelmäßigkeiten bei Dritten oder beim eigenen Personal;
- \* Ausfall von Hilfspersonen;
- \* Transportschwierigkeiten;
- \* Brand und Verlust der zu bearbeitenden Teile;
- \* Maßnahmen einzelner Regierungen, ob im Inland, im Ausland oder international, wie z.B. Importverbote oder Handelsverbote;
- \* gewalttätige oder bewaffnete Aktionen;
- \* Störungen der Stromversorgung, der Kommunikationsverbindungen oder der Geräte oder Software von GEOS OnSite Solutions B.V. oder Dritten.

Tritt ein in diesem Absatz genannter Umstand ein, wird GEOS OnSite Solutions B.V.

- die sich daraus ergebenden nachteiligen Folgen für den Kunden begrenzen;
- die Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise von ihr verlangt werden können.

**17.** Der Kunde stellt GEOS OnSite Solutions B.V. von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, soweit diese Schäden nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Rechnung des Kunden verbleiben.

#### **Artikel 17: Geistiges Eigentum**

**1.** Die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an allen Gütern, Daten und (technischen) Informationen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei GEOS OnSite Solutions B.V. GEOS OnSite Solutions B.V. hat das ausschließliche Recht, diese Güter, Daten und Informationen zu veröffentlichen, herzustellen und zu vervielfältigen, und der Kunde hat ausschließlich das Nutzungsrecht.

**2.** Die von GEOS OnSite Solutions B.V. an den Kunden herausgegebenen Unterlagen, wie Entwürfe, Zeichnungen, technische Beschreibungen oder Spezifikationen, gehen in das Eigentum des Kunden über und können von ihm unter Vorbehalt der Gesetzgebung bezüglich geistigem und gewerblichen Eigentum verwendet werden, nachdem der Kunde seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber GEOS OnSite Solutions B.V. nachgekommen ist.

**3.** Dem Kunden ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von GEOS OnSite Solutions B.V. und unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 die gesamte oder Teile der Anlage nach dem Entwurf von GEOS OnSite Solutions B.V. herzustellen. GEOS OnSite Solutions B.V. ist berechtigt, an diese Erlaubnis Bedingungen zu knüpfen, einschließlich der Zahlung einer Gebühr. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Güter, die nach dem Entwurf von GEOS OnSite Solutions B.V. hergestellt werden.

**4.** Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Installation durch einen Dritten nach dem Entwurf von GEOS OnSite Solutions B.V. ohne dessen Zutun und Zustimmung durch einen Dritten durchführen zu lassen, wenn der Vertrag wegen eines Mangels, der GEOS OnSite Solutions B.V. zuzurechnen ist, aufgelöst wurde. In diesem Fall haftet GEOS OnSite Solutions B.V. nicht für Mängel, soweit sie auf die Konstruktion durch oder im Auftrag des Kunden zurückzuführen sind.

**5.** Das Nutzungsrecht des Kunden an der von GEOS OnSite Solutions B.V. entwickelten und gelieferten Software ist nicht exklusiv. Der Kunde darf diese Software nur in seinem eigenen Betrieb oder seiner eigenen Organisation und nur für die technische Installation verwenden, für die das Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Das Nutzungsrecht kann sich auf mehrere Anlagen beziehen, soweit dies im Vertrag festgelegt ist.

- 6.** Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Dem Kunden ist es untersagt, die Software und die Datenträger, auf denen sie gespeichert ist, in irgendeiner Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Dem Kunden ist es untersagt, die Software zu vervielfältigen oder zu kopieren. Der Kunde darf die Software nur im Rahmen der Fehlerbehebung modifizieren. Der Quellcode der Software und die während ihrer Entwicklung generierten technischen Informationen werden dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, es wurde etwas Anderes vereinbart.
- 7.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist berechtigt, in ihrem Namen und auf eigene Kosten ein Patent für Erfindungen anzumelden, die während und durch die Durchführung des Vertrages entstehen.
- 8.** Wird GEOS OnSite Solutions B.V. ein Patent im Sinne von Absatz 7 erteilt, räumt sie dem Kunden unentgeltlich ein grundsätzlich nicht auf diese Erfindung übertragbares Nutzungsrecht ein. Im Falle der konkreten Anwendung dieses Nutzungsrechts holt der Kunde bei GEOS OnSite Solutions B.V. eine Genehmigung ein, die nur dann verweigert werden kann, wenn GEOS OnSite Solutions B.V. widerstreitende Interessen gegenüber ihrem Unternehmen nachweisen kann.

### **Artikel 18: Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

- 1.** Auf den Vertrag und alle sich daraus ergebenden Verträge findet niederländisches Recht Anwendung.
- 2.** Jegliche Streitigkeiten zwischen GEOS OnSite Solutions B.V. und dem Kunden werden dem Gericht (Rechtbank) Midden-Nederland vorgelegt.
- 3.** Abweichend von vorstehendem Absatz ist GEOS OnSite Solutions B.V. berechtigt, die Streitigkeit durch den gesetzlich zuständigen (ordentlichen) Richter im Bezirk des Geschäftssitzes der GEOS OnSite Solutions B.V. beizulegen.
- 4.** Der Kunde ist verpflichtet, in Bezug auf den Vertrag einen Wohnsitz in den Niederlanden zu wählen, sofern er nicht bereits in den Niederlanden niedergelassen ist. Fehlt eine solche Zustelladresse, so gilt Zeist als gewählte Zustelladresse des Kunden.
- 5.** Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.** Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist stets der Geschäftssitz von GEOS OnSite Solutions B.V.
- 7.** Sollte ein Teil dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. In diesem Fall wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 3:42 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches der unwirksame oder nichtige Teil durch den vereinbarten Teil ersetzt, den die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit gekannt hätten.

## **B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG**

Die Bestimmungen dieses Kapitels "Wartung" gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn eine Bestimmung in einem Vertrag vorsieht, dass GEOS OnSite Solutions B.V. während des Wartungszeitraums Wartungsarbeiten durchführt.

### **Artikel 19: Anwendungsbereich und Definitionen**

- 1.** Sofern nicht anders vereinbart, werden Wartungsarbeiten nur an in den Niederlanden installierten Anlagen durchgeführt.
- 2.** Die folgenden in diesem Kapitel mit einem Großbuchstaben gekennzeichneten Wörter erhalten die entsprechende Bedeutung:
  - a) **Wartungsarbeiten:** Alle Arbeiten, einschließlich der Lieferung von Gütern, die GEOS OnSite Solutions B.V. auszuführen hat, um sicherzustellen, dass der technische Zustand der Anlage und die von der Anlage während der Wartungszeit auszuführenden Funktionen den Anforderungen des Vertrages entsprechen.
  - b) **Störung:** eine plötzliche und unerwartete Unterbrechung der Leistung der Anlage.

### **Artikel 20: Durchführung der Arbeiten**

- 1.** Während des Wartungszeitraums bemüht sich GEOS OnSite Solutions B.V. nach besten Kräften, das Risiko des Auftretens von Störungen durch vorbeugende Wartungsarbeiten auf einem akzeptablen Niveau zu halten und, soweit vereinbart, Störungen durch korrigierende Wartungsarbeiten zu beheben.
- 2.** GEOS OnSite Solutions B.V. ist befugt, die Wartungsarbeiten aus der Ferne über eine über Telekommunikationseinrichtungen hergestellte Verbindung zu der Anlage durchzuführen.
- 3.** GEOS OnSite Solutions B.V. erstellt nach Vertragsabschluss, aber vor Beginn der Arbeiten, einen Arbeitsplan mit einer schematischen Übersicht über die Wartungsarbeiten, die Reihenfolge und den Zeitraum (Wochen-, Monats-, Jahresplan), in dem sie durchgeführt werden.
- 4.** Der Arbeitsplan basiert auf der Beschreibung des Kunden des Störungsverhaltens der Anlage, aller Aufgaben, Ausführungshäufigkeiten, Materialien, Werkzeuge und erforderlichen Fertigkeiten, aller für die Durchführung der vorbeugenden Wartungsarbeiten erforderlichen Maßnahmen und der Beherrschbarkeit der korrigierenden Wartungsarbeiten.
- 5.** Der Arbeitsplan wird nach Genehmigung durch den Kunden wirksam. Entspricht der Arbeitsplan der in Absatz 4 genannten Beschreibung, kann der Kunde seine Zustimmung zum Arbeitsplan nicht verweigern.
- 6.** GEOS OnSite Solutions B.V. aktualisiert jährlich den Arbeitsplan und schätzt darauf aufbauend alle Wartungskosten für das betreffende Jahr. Der Arbeitsplan kann in der Zwischenzeit nur durch eine Änderung gemäß Artikel 13 geändert werden.
- 7.** Falls vereinbart, muss der Arbeitsplan das Datum des Beginns und der Fertigstellung geplanter und vorgesehener Aufträge zur Durchführung von vorbeugenden und/oder korrigierenden Wartungsarbeiten und/oder anderen Arbeiten enthalten.
- 8.** Die in Absatz 7 genannten Aufträge sind vom Kunden mindestens einen Monat im Voraus auf der Grundlage des Arbeitsplanes schriftlich zu erteilen. Aufträge, die nicht im Arbeitsplan enthalten sind, müssen mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich eingereicht werden. Vor der Auftragsvergabe hat GEOS OnSite Solutions B.V. ihren Preis dafür bekanntzugeben.
- 9.** Bei der Durchführung von korrigierenden Wartungsarbeiten hat der Kunde vorab einen schriftlichen Auftrag zu erteilen. Ist dies aufgrund der Umstände nicht möglich, erfolgt die Auftragserteilung rückwirkend auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten der GEOS OnSite Solutions B.V.

- 10.** Nach Abschluss der Wartungsarbeiten fordert GEOS OnSite Solutions B.V. den Kunden auf, den Auftrag zur Fertigstellung zu unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung gelten die Wartungsarbeiten als abgeschlossen.
- 11.** Falls ausdrücklich vereinbart, sorgt GEOS OnSite Solutions B.V. dafür, dass eine Kopie der technischen Informationen am Ort der Durchführung der Wartungsarbeiten vorhanden ist, dass diese Dokumente zu allen angemessenen Zeitpunkten eingesehen werden können und dass, gegen eine im Vertrag festgelegte Gebühr, die "As Built"-Dokumentation der durchgeführten Wartungsarbeiten in diesen aufgeführt ist.
- 12.** Erfordern die Leistungsfähigkeit, die Betriebssicherheit und die Wartbarkeit der Anlage dies oder schreiben die in Artikel 3 Absatz 7 genannten Regeln dies vor, informiert GEOS OnSite Solutions B.V. den Kunden über die zu treffenden Maßnahmen. Der Kunde kann durch eine Änderung gemäß Artikel 13 GEOS OnSite Solutions B.V. die erforderlichen Strukturänderungen oder andere (projektbezogene) Arbeiten gesondert übertragen.
- 13.** GEOS OnSite Solutions B.V. informiert den Kunden vorab über den Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten. Werden die Arbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt und kann dies GEOS OnSite Solutions B.V. nicht zugerechnet werden, so hat sie Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Aufwandsentschädigung gemäß Artikel 12.
- 14.** Wenn ausdrücklich vereinbart, sorgt GEOS OnSite Solutions B.V. dafür, dass Störungen 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche an eine öffentliche Hotline gemeldet werden können.
- 15.** Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 9 bemüht sich GEOS OnSite Solutions B.V. nach besten Kräften, dringend zu behebende Störungen auf Anweisung des Kunden innerhalb von 24 Stunden nach deren Mitteilung zu beheben, sofern nicht eine andere Frist vereinbart wurde. Andere Störungen werden nach Möglichkeit während der normalen Arbeitszeit von GEOS OnSite Solutions B.V. behoben.
- 16.** GEOS OnSite Solutions B.V. führt die Wartungsarbeiten während des im Vertrag festgelegten Wartungszeitraums durch, andernfalls gilt eine Frist von einem Jahr.
- 17.** Der Wartungszeitraum verlängert sich stillschweigend jeweils um den ursprünglichen Zeitraum, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des betreffenden Zeitraums.
- 18.** Sofern nichts Anderes vereinbart ist, werden die von GEOS OnSite Solutions B.V. durchgeführten Wartungsarbeiten nach den im Vertrag festgelegten Tarifen und Einheitspreisen oder als Festpreis, der jährlich nach der Risikoverordnung für die Installationstechnik indiziert wird, abgerechnet.
- 19.** Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum zu entrichten.
- 20.** Die Kündigung des Vertrages durch den Kunden gemäß Artikel 11 Absatz 6 bedarf der schriftlichen Mitteilung. Im Falle der Kündigung des gesamten Vertrages hat der Kunde eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten und im Falle der Kündigung eines Auftrages zur Durchführung von Wartungsarbeiten eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat einzuhalten.

